

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

23 (17.6.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juni

1920.

Inhalt.

Gesetz: das Dienst Einkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) betreffend.

Gesetz

über das Dienst Einkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz).

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40 Seite 287.)

(Vom 21. Mai 1920.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

- (1.) Das Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus
- a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),
b. dem Ortszuschlag (Abschnitt II).
- (2.) Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten
- a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),
b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).
- (3.) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Dienst Einkommen zu Grunde gelegt.

Zusammen-
setzung des
Dienst-
einkommens.

I. Grundgehalt.

§ 2.

- (1.) Den planmäßigen Staatsbeamten wird das Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt.
- (2.) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden.

Besoldungs-
ordnung.

Anlage 1.

§ 3.

Dienst-
altersstufen. (1.) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2.) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Befoldungs-
dienstalter im
allgemeinen. (1.) Das Befoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

(2.) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfsinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3.) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Beschluß des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Befoldungs-
dienstalter der
Militär-
anwärter. (1.) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

(2.) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Befoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Befoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Befoldungsgruppe führt.

(3.) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4.) Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6.

Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung, auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufwärtszeit der Befoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Befoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Befoldungsdienstalter.

§ 7.

(1.) Beim Übertritt aus einer Befoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Befoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsfuß aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Befoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsfuß bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

Übertritt in eine andere Befoldungsgruppe.

(2.) Das Befoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Befoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Befoldungsgruppen übersprungen, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3.) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Befoldungsgruppe wird das Befoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Dem Beamten kann dabei der bisherige höhere Gehaltsfuß weiter gewährt werden.

(4.) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Befoldungsdienstalter nach § 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Abs. 1 bis 3 gilt nicht.

§ 8.

(1.) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Mitteilung an die Beamten über das Befoldungsdienstalter; Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen.

(2.) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3.) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4.) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 9.

Außerplanmäßige Beamte.

(1.) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienst Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

Anlage 2.

(2.) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10.

Sondervergütungen.

(1.) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamt nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2.) Im übrigen dürfen Zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3.) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

II. Ortszuschlag.

§ 11.

Ortszuschlag.

Anlage 3.

(1.) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife.

(2.) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3.) Der Ortszuschlag wird nach dem Ortsfaze des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(4.) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

(5.) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.

Ortsklassenverzeichnis.

(1.) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2.) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnis nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.

(1.) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe siebentausend Mark nicht überschreitet, mit 30 vom Hundert, falls es siebentausend Mark, aber nicht elftausend überschreitet, mit 40 vom Hundert, im übrigen mit 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) auf den ihm zustehenden Ortszuschlag angerechnet. Bei außerplanmäßigen Beamten wird der Anrechnung der höchste Ortszuschlag der Besoldungsgruppe zu Grunde gelegt, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Wird nach § 11 Absatz 2 der Ortszuschlag nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlag bemessen.

Dienst-
wohnung.

(2.) Erscheint die Regelung nach Absatz 1 im Einzelfall unbillig, so kann der anzurechnende Betrag auf Antrag des Beamten von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium anderweit festgesetzt werden.

§ 14.

(1.) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zu Grunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

Ruhegehalts-
fähiger Orts-
zuschlag.

(2.) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 15.

(1.) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigten Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark.

Kinder-
zuschläge.

(2.) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil übersteigt.

(3.) Unterhaltsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

(4.) Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

(5.) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Dienstinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

Teuerungszuschläge.

(1.) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2.) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

Gerichtsvollzieher.

(1.) Anstelle des Grundgehalts und Ortszuschlags erhalten die planmäßigen Gerichtsvollzieher Geschäftsgebühren und Auslagenersatz nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Ihre Bezüge an Kinder- und Teuerungszuschlägen bleiben unberührt.

(2.) Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse, so kann ihm das Justizministerium zur Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

(3.) Bleibt das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr ohne sein Verschulden hinter dem Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse zurück, so wird ihm in Höhe des Ausfalls eine Schadloshaltung aus der Staatskasse gewährt. Auf die Schadloshaltung können Vorschüsse bewilligt werden.

(4.) Das Reinerträgnis an Geschäftsgebühren wird vom Justizministerium nach Abzug eines angemessenen Betrags für unvergütete Dienstlasten festgesetzt.

(5.) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen. Notare.

§ 19.

(1.) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit zwei Dritteln, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirkliches Grundgehalt); das übrige Drittel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. In den Einkommensanschlag wird das Grundgehalt mit dem vollen Betrag und der Ortszuschlag mit dem geordneten ruhegehaltstfähigen Betrag aufgenommen. Bezirksärzte
und Bezirks-
tierärzte.

(2.) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge (Absatz 1) den Einkommensanschlag im ganzen (volles Grundgehalt zuzüglich ruhegehaltstfähiger Ortszuschlag) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf das wirkliche Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber das wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3.) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) kann gewährt werden, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Drittel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Drittels nicht überschritten werden.

(4.) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der wirkliche Gehaltsbezug (Absatz 1 Satz 1) maßgebend.

(5.) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

§ 20.

(1.) Das Gehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Hochschul-
professoren
und
Professoren
an Meister-
stätten für
bildende Kunst.

(2.) Als Bestandteile des Einkommensanschlags gelten das bewilligte wirkliche Grundgehalt, soweit es das Höchstgehalt der Besoldungsgruppe, der der Beamte angehört, nicht übersteigt, sowie der entsprechende ruhegehaltstfähige Betrag des Ortszuschlags.

(3.) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, das der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber nach dem Höchstgehalt der Gruppe, der der Beamte angehört.

§ 21.

Oberlehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte und Direktoren an Volksschulen mit mehr als zehn Lehrern sowie hauptamtlich angestellte Hauptlehrer an Fortbildungsschulen Oberlehrer,
Direktoren
usw.

und an Hilfsschulen erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstzulage; ihre Höhe wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

§ 22.

Mittelbare
Staats-
beamte.

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienst Einkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 23.

Sonder-
regelung der
Dienstbezüge.

(1.) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Dienst Einkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2.) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3.) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4.) Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 24.

Anrechnung
von Neben-
bezügen.

(1.) Mit einem Amt verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2.) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Sicherheitspolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 25.

Zahlung der
Dienstbezüge.

(1.) Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2.) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

(1.) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltsätze der Besoldungsordnung so eingereiht, wie wenn die Vorschriften dieses Gesetzes seit ihrer Aufnahme in den staatlichen Dienst auf sie Anwendung gefunden hätten.

Eingrup-
pierung der
Beamten.

(2.) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

§ 27.

(1.) War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Steuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Aus-
gleichungs-
zuschuß.

(2.) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Steuerungszuschlags zugrunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920, sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

Inkraft-
treten des
Gesetzes.

§ 29.

(1.) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2.) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Sonder-
bestimmung
für außer-
planmäßige
Beamte.

(3.) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen

Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Befoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 30.

Änderung
des Schul-
gesetzes.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386, erleidet folgende Änderungen:

(1.) Die §§ 30 Absatz 2, 31 Absatz 2 und 3, 58 bis 64, 66, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5 und 129 werden aufgehoben.

(2.) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, für die einzelne Wochenstunde eine Vergütung von 130 M, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, und von 90 M, wenn er während der Sommermonate ausgesetzt wird.

(3.) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der Vorschriften des § 58 Absatz 1 Buchstabe b und des § 64 Buchstaben a und c eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an als Mietwohnung.

(4.) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (§ 58, 62, 64 und § 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

§ 31.

Änderung
des Fort-
bildungs-
schulgesetzes.

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

§ 32.

Änderung
der Dienst-
bezüge usw.

(1.) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehälter, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2.) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3.) Der Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 33.

Nachprüfung
des Gesetzes.

Dieses Gesetz ist spätestens bis 31. Dezember 1920 einer Nachprüfung zu unterziehen und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920.

§ 34.

(1.) Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

(2.) Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juni 1920.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Kilian.

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Jahresgehälter

Gruppe I

4 000 — 4 300 — 4 600 — 4 900 — 5 200 — 5 500 — 5 700 — 5 900 — 6 000 *M*

Wächter
Gartenaufseher
Sicherheitspolizeimänner
Schleusenwärter
Landstraßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

4 300 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 — 6 200 — 6 400 *M*

Amtsgehilfen ¹⁾
Bedelle ¹⁾
Pfortner ¹⁾
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Verkaufseher
Streifenmeister der Sicherheitspolizei
Brückenwärter

¹⁾ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III oder IV gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer planmäßigen Dienstzeit auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 *M*

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden ¹⁾
Amtsgehilfen ¹⁾ { beim Landtag,
der Ministerien,
" Zentralmittelstellen,
" Staatsschuldverwaltung,
" Landeshauptkasse

Kanzleiasistentinnen
 Aufseher ²⁾
 Pfleger
 Gärtner
 Maschinisten ³⁾
 Funkentelegraphisten
 Drucker
 Güteraufseher
 Forstwärter
 Fischereiaufseher
 Gendarmen
 Schutzmänner
 Faßschmeister
 Rottenmeister der Sicherheitspolizei

¹⁾ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jezt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer planmäßigen Dienstzeit auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

²⁾ Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst, ferner Bauaufseher, Aufseher bei Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister, Trinkhallenverwalter, Küfermeister usw.

³⁾ Hierher sollen auch Heizer mit handwerksmäßiger Ausbildung eingereiht werden, die große oder schwierigere Heizanlagen zu bedienen haben.

Gruppe IV

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 M

Hausmeister { des Landtagsgebäudes,
 der Ministerialgebäude

Oberpedelle
 Kanzleiasistenten
 Kanzleiasistentinnen in der Verwendung als Stenotypistinnen oder in ähnlich gehobenen Stellen
 Oberaufseher
 Obere Wirtschaftsbeamte
 Oberpfleger
 Werkführer
 Arbeitslehrer
 Präparatoren
 Laboranten
 Mechaniker an höheren Lehranstalten
 Maschinisten auf besonders verantwortungsvollen Posten
 Magazinmeister
 Forstschreiber
 Kriminalschutzmänner

Gendarmeriewachtmeister
Polizeiwachtmeister
Wachtmeister (Gruppenführer) der Sicherheitspolizei
Stallmeister
Hafenmeister
Schiffsführer
Schiffsmaschinisten
Baggermeister

Gruppe V

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 *M*

Kanzleisekretäre der Zentralbehörden oder großen Bezirksbehörden
Finanzassistenten
Verwaltungsassistenten
Justizassistenten
Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
Bauassistenten
Vermessungsassistenten
Zeichnassistenten
Gefängnis- und Wirtschaftsassistenten
Gartenmeister
Badanstaltenverwalter
Gendarmerieoberwachtmeister
Polizeioberwachtmeister
Kriminalwachtmeister
Zugwachtmeister
Hauptwachtmeister } der Sicherheitspolizei
Oberhafenmeister

Gruppe VI

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 *M*

Kanzleiinspektoren der großen Behörden
Finanzsekretäre
Verwaltungssekretäre
Justizsekretäre
Technische Sekretäre
Bausekretäre
Vermessungssekretäre
Zeichner

Gartenverwalter
 Gutsverwalter
 Eichmeister
 Führer (Leutnante) der Sicherheitspolizei
 Gendarmerieleutnante
 Zahlmeister der Gendarmerie
 Kriminaloberwachtmeister
 Gerichtsvollzieher ¹⁾
 Kulturmeister
 Straßenmeister
 Brückenmeister
 Dammeister
 Kupfer- und Steinstecher

¹⁾ Siehe auch § 17 des Befoldungsgesetzes.

Gruppe VII

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 M

Kanzleiinspektoren { der Ministerien,
 „ Zentralmittelstellen
 Oberrevisoren
 Oberfinanzsekretäre
 Oberverwaltungssekretäre
 Oberjustizsekretäre
 Oberbausekretäre
 Obervermessungssekretäre der Zentralbehörden
 Oberzeichner
 Obereichmeister
 Führer (Oberleutnante) der Sicherheitspolizei während der ersten vier Dienstjahre als solche
 Gendarmerieoberleutnante
 Oberzahlmeister der Gendarmerie
 Polizeikommissare
 Kriminalkommissare
 Bibliotheksekretäre
 Hauptlehrer
 Handarbeitslehrerinnen } während der ersten zwölf Dienstjahre als solche
 Haushaltungslehrerinnen }
 Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen
 Bezirksbaukontrollöre
 Gewerbekontrollöre

Gruppe VIII

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 *M*

Oberverwaltungssekretäre beim Landtag
Oberrevisoren
Obersekretäre, auch technische } in gehobenen Stellen
Oberrevisoren der Zentralmittelstellen
Obersekretär der Oberrechnungskammer
Kassiere der Bezirksbehörden oder der diesen gleichgestellten Kassen
Eichkontrollör
Führer (Oberleutnante) der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Hauptführer der Sicherheitspolizei während der ersten vier Dienstjahre als solche
Polizeiinspektoren
Kriminalkommissare in gehobenen Stellen
Obstbauinspektoren
Weinbauinspektoren
Hauptlehrer an Straf- und Erziehungsanstalten
Hauptlehrer
Handarbeitslehrerinnen } mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche
Haushaltungslehrerinnen }
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen in gehobenen Stellen
Turnlehrer während der ersten zwölf Dienstjahre als solche
Handarbeitsinspektorin
Vorsteherinnen von Ausbildungsanstalten für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen
Bezirksbaukontrollöre in gehobenen Stellen
Regierungsgeometer
Kartographen
Topographen

Gruppe IX

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 *M*

Archivar beim Landtag
Stenographen beim Landtag¹⁾
Oberrevisoren der Oberrechnungskammer
Rechnungsinspektoren { der Landeskommissare,
des Oberlandesgerichts,
der größeren Landgerichte,
„ drei größten Staatsanwaltschaften,
„ fünf größten Amtsgerichte,
„ Murgwerkskaffe

- Büroinspektoren | der Zentralbehörden,
 " fünf größten Bezirksämter
 Revisionsinspektoren der Zentralmittelstellen
 Obersekretäre als stellvertretende Rechnungsinspektoren der Zentralmittelstellen
 Ministerialsekretäre, auch technische ¹⁾
 Verwalter großer Fürsorgeerziehungsanstalten
 Vorstände | von Anstalten, soweit nicht in den folgenden Gruppen angeführt,
 " Landesstiftungsverwaltungen,
 der akademischen Studienstiftungsverwaltung in Freiburg,
 " Zweigstelle des Landesgewerbeamts
 Kassier des Domänenamts Karlsruhe
 Salinentassiere
 Hauptkassiere | der Staatsschuldenverwaltung,
 " Landeshauptkasse,
 " Gebäudeversicherungsanstalt
 Hauptführer der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren als solche
 Polizeioberinspektoren
 Kriminalinspektoren
 Landesfischereiinspektoren
 Landwirtschaftsinspektoren während der ersten zwölf Dienstjahre als solche
 Kostenrevisoren
 Landgerichtsekretäre ²⁾
 Handelslehrer |
 Gewerbelehrer | während der ersten zwölf Dienstjahre als solche
 Zeichenlehrer |
 Reallehrer |
 Musiklehrer |
 Taubstummenlehrer |
 Blindenlehrer |
 Turnlehrer mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche
 Direktoren | großer Volksschulen,
 " als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten
 Schulinspektoren
 Turninspektoren
 Wissenschaftliche Hilfslehrer an Hochschulen
 Obergeometer | bei Zentralbehörden
 " im Bezirksdienste
 Obertopographen

¹⁾ Erhalten bei einem Befoldungsdienstalter bis zu 10 Jahren als solche die Sähe der Gruppe VIII.

²⁾ Ein durch den Haushaltungsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretärstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.

³⁾ Künftig wegfallend.

Gruppe X

8400 — 9200 — 10000 — 10800 — 11300 — 11800 — 12300 — 12600 M

- Direktor beim Landtag
- Revisionsinspektor der Oberrechnungskammer
- Rechnungsinspektoren { der Zentralmittelstellen,
" Staatsschuldenverwaltung,
" Landeshauptkasse
- Ministerialobersekretäre, auch technische
- Berwalter großer Anstalten
- Vorstände { der Zentralschulfondsverwaltung,
" Hochschulkassen
- Apothekenverwalter an Staatsanstalten
- Rasseninspektoren
- Zuchtinspektoren
- Verbandsinspektoren
- Gewerbeinspektoren
- Handelschulinspektoren
- Zeicheninspektoren
- Musikinspektoren
- Fortbildungsschulinspektoren
- Gewerbeschulinspektoren
- Vermessungsinspektoren
- Regierungsbaumeister
- Finanzamtänner
- Forstamtänner
- Amtänner
- Hilfsstaatsanwälte
- Professoren
- Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten¹⁾
- Direktoren { wissenschaftlicher und technischer Anstalten,
großer Fürsorgeerziehungsanstalten, der Blinden- u. Taubstummenanstalten
- Regierungsräte
- Finanzräte
- Forsträte
- Bauräte
- Bergräte
- Medizinalräte
- Veterinäräräte
- Archivräte
- Gewerberäte

als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden¹⁾

der Zentralbehörden¹⁾

Domänenräte	} als Vorstände von Bezirksbehörden ¹⁾
Bauräte	
Bergräte	
Anstaltsärzte ¹⁾	
Anstaltspfarren ¹⁾	
Forstmeister ¹⁾	
Münzrat ¹⁾ ²⁾	
Oberamt männer ¹⁾	
Distriktskommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Gendarmerie	} während der ersten sechs Dienstjahre als solche
Kommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Sicherheitsabteilungen	
Oberstabsarzt der Sicherheitspolizei ¹⁾	
Bezirksärzte ¹⁾ ³⁾	
Bezirkstierärzte ¹⁾ ³⁾	
Landwirtschaftsinspektoren mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche	
Amtsrichter ¹⁾	
Oberamtsrichter ¹⁾	
Landgerichtsräte ¹⁾	
Staatsanwälte ¹⁾	
Notare ¹⁾	
Handelslehrer	} mit mehr als zwölf Dienstjahren als solche
Gewerbelehrer	
Zeichenlehrer	
Reallehrer	
Musiklehrer	
Taubstummenlehrer	
Blindenlehrer	
Kreis Schulräte ¹⁾	
Stadt Schulräte ¹⁾	
Direktoren großer Fachschulen	
Professoren an höheren Lehranstalten ¹⁾	
Außerordentliche Professoren an Hochschulen ¹⁾	
Bibliothekare ¹⁾	
Obergeometer an der Technischen Hochschule	
Obergeometer des vermessungstechnischen Büros bei der Wasser- und Straßenbaudirektion in gehobenen Stellen	
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung	
Landesgeologe ¹⁾ .	

¹⁾ Erhalten bei einem Befoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren als Angehörige der Gruppe X die Sätze der Gruppe IX.

²⁾ Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe XI.

³⁾ Erhalten zwei Drittel der Sätze der Gruppe IX oder X, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Befoldungsgesetzes.

⁴⁾ Mit freier Gehaltsfestsetzung; vgl. § 20 des Befoldungsgesetzes.

Gruppe XI

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 M

- Rechnungsdirektoren der Ministerien
Bürodirektor bei der Gesandtschaft in Berlin
Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinäräräte
Archivräte
Gewerberäte
Domänenräte
Bauräte
Bergräte
Forstmeister in gehobenen Stellen
Direktor der Landeshauptkasse
Amtmänner und Oberamtmänner in gehobenen Stellen
Polizeidirektoren
Distriktkommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Gendarmerie
Kommandanten (Majore oder Oberstleutnante) der Sicherheitspolizeiabteilungen
Anstaltsärzte als stellvertretende Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten
Direktoren der Oberversicherungsämter
Direktor { der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt,
des tierhygienischen Instituts
Landwirtschaftsinspektoren als Vorstände der landwirtschaftlichen Schulen in Augustenberg,
Hochburg und Freiburg
Stellvertretende Landgerichtsdirektoren
Amtsrichter
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare als Vorstände großer Notariate
Kreis Schulräte
Stadt Schulräte
Professoren an höheren Lehranstalten in gehobenen Stellen
- der Zentralbehörden in gehobenen Stellen
- als Vorstände von Bezirksbehörden in gehobenen Stellen
- mit mehr als sechs
Dienstjahren als
solche
- in gehobenen Stellen
- in gehobenen Stellen

Direktoren { der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten,
 „ Handelschulen in Karlsruhe und Mannheim,
 „ Gewerbeschulen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Pforzheim,
 „ Goldschmiedeschule in Pforzheim
 Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
 Direktor der Landeswetterwarte

Gruppe XII

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 M

Oberregierungsräte }
 Oberfinanzräte }
 Oberforsträte } der Ministerien oder Zentralmittelstellen
 Oberbauräte }
 Oberbergräte }
 Obermedizinalräte }

Direktoren { des Landesgewerbeamts,
 „ Statistischen Landesamts,
 „ Generallandesarchivs,
 der Landesbibliothek,
 „ Hochschulbibliotheken,
 des Landesmuseums,
 der Landeskunstsammlungen,
 „ Landesammlungen für Naturkunde,
 „ Landeskunstschule,
 „ Kunstgewerbeschule in Pforzheim,
 des Staatstechnikums,
 der Landessternwarte,
 des Gewerbeaufsichtsamts,
 der geologischen Landesanstalt

Oberamtsmänner der sieben größten Bezirksämter

Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie

Kommandör (Oberst) der Sicherheitspolizei

Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten

Verwaltungsgerichtsräte

Amtsgerichtsdirektoren der fünf größten Amtsgerichte

Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende vollbeschäftigter Kammern für Handelsfachen

Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten

Oberlandesgerichtsräte

Direktoren der Landesstrafanstalten

Direktoren der neunklassigen und der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerseminare

Kreis- und Stadtschulräte | in Karlsruhe und Mannheim

Ordentliche Professoren an Hochschulen ¹⁾

Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst ¹⁾

¹⁾ Mit freier Gehaltsfestsetzung; vgl. § 20 des Befoldungsgesetzes.

Gruppe XIII

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 M

Ministerialräte ¹⁾

Landforstmeister

Oberfinanzräte der Oberrechnungskammer

Direktor des Verwaltungshofs ²⁾

Landeskommissare

Oberverwaltungsgerichtsrat

Oberstaatsanwälte der Landgerichte Karlsruhe und Mannheim

Landgerichtspräsidenten

Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

Vorsitzender Rat der Wasser- und Straßenbaudirektion

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Referentenstellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

²⁾ Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält das Einzelgehalt der Gruppe B 1.

B. Einzeljahresgehälter

1. 22 000 M

Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion ¹⁾

Präsident der Staatsschuldenverwaltung

Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim

Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht

2. 25 000 M

Ministerialdirektoren

Gesandter in Berlin

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs

Oberlandesgerichtspräsident

Präsident der Oberrechnungskammer

3. 35 000 *M*

Minister

4. 40 000 *M*

Staatspräsident

¹⁾ Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber bei der Wasser- und Straßenbaudirektion erhält das Gehalt der Gruppe 2.

Schlußbemerkung

Die Beamten der Gendarmerie und Schutzmannschaft im Außendienst der Gruppen III bis VIII erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 400 *M*.

Anlage 2

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

		Vergütungssätze vom Beginne des							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		außerplanmäßigen Dienstjahres an							
für Zivilanwärter		70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter		80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen		60	65	70	75	80	85	90	95
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.							
		M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe I	Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—
	Militäranwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—	—
Gruppe II	Zivilanwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—
	Militäranwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—	—
Gruppe III	Zivilanwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—
	Militäranwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe IV	Zivilanwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—
	Militäranwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—	—
	Beamtinnen in § 4 Absatz 2	3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750
Gruppe V	Zivilanwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—
	Militäranwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—	—
Gruppe VI	Zivilanwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—
	Militäranwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—	—
Gruppe VII	Zivilanwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—
	Militäranwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—	—
Gruppe VIII		4 760	5 440	5 780	6 120	6 460	—	—	—
Gruppe IX		5 320	6 080	6 460	6 840	7 220	—	—	—
Gruppe X ^{*)}		5 880	6 720	7 140	7 560	7 980	—	—	—
					7 560 ^{*)}				

*) Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe X planmäßig angestellt werden und auf die nach dieser Anstellung Anmerkung 1 zu Anlage 1 Gruppe X anzuwenden ist, erhalten im fünften außerplanmäßigen Dienstjahre dieselben Bezüge wie im vierten.

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 4 900 <i>M</i>	über 4 900 bis 5 700 <i>M</i>	über 5 700 bis 7 000 <i>M</i>	über 7 000 bis 8 100 <i>M</i>	über 8 100 bis 10 500 <i>M</i>	über 10 500 bis 12 500 <i>M</i>	über 12 500 <i>M</i>
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
B	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
C	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
D	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
E	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
ruhegehaltstfähig	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420

Druck und Verlag von *Malsch & Vogel* in Karlsruhe.